

RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

L46109 Tierhaltung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

TierschutzG Wr 1987 §16 Abs1;

TierschutzG Wr 1987 §28 Abs2 Z6;

TierschutzG Wr 1987 §3 Abs5;

VStG §9 Abs3;

VwGG §33a;

Rechtssatz

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht zu lösen. Selbst nach Ansicht des Bf, der seine Eigenschaft als Halter gemäß § 3 Abs 5 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes nicht bestreitet, sind die Voraussetzungen gem § 9 Abs 3 VStG nicht gegeben. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung kommt von vornherein nicht in Betracht, weil die Abwälzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf andere Personen ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich ist (Hinweis E 18.11.1971, 951/70, VwSlg 8108 A/1971 und E 1.4.1981, 3324, 3454/80). Den Beschwerdeführer würde gemäß § 5 Abs 1 VStG nur dann kein Verschulden an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift treffen, wenn er seiner Überwachungspflicht gegenüber der Person, der er das betreffende Tier mit einem bestimmten (und seiner Behauptung nach nicht befolgten) Auftrag in Verwahrung gegeben hat, entsprechend nachgekommen wäre (Hinweis E 30.3.1982, 81/11/0080, E 10.12.1986, 84/01/0114 und E VS 16.1.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010181.X03

Im RIS seit

18.12.1991

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at